

Amtsblatt

STADT MÜNSTER

25. Jahrgang — Nr. 14 — 16. Juli 1982 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 36 für den Bereich Tibusstraße

Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 30 für den Bereich zwischen Roxeler Straße, Havixbecker Straße und der Bundesautobahn A 1 (Hansalinie) in der Gemarkung Roxel

Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 31 für den Bereich zwischen der Friedhofstraße und der Marktallee in der Gemarkung Hiltrup

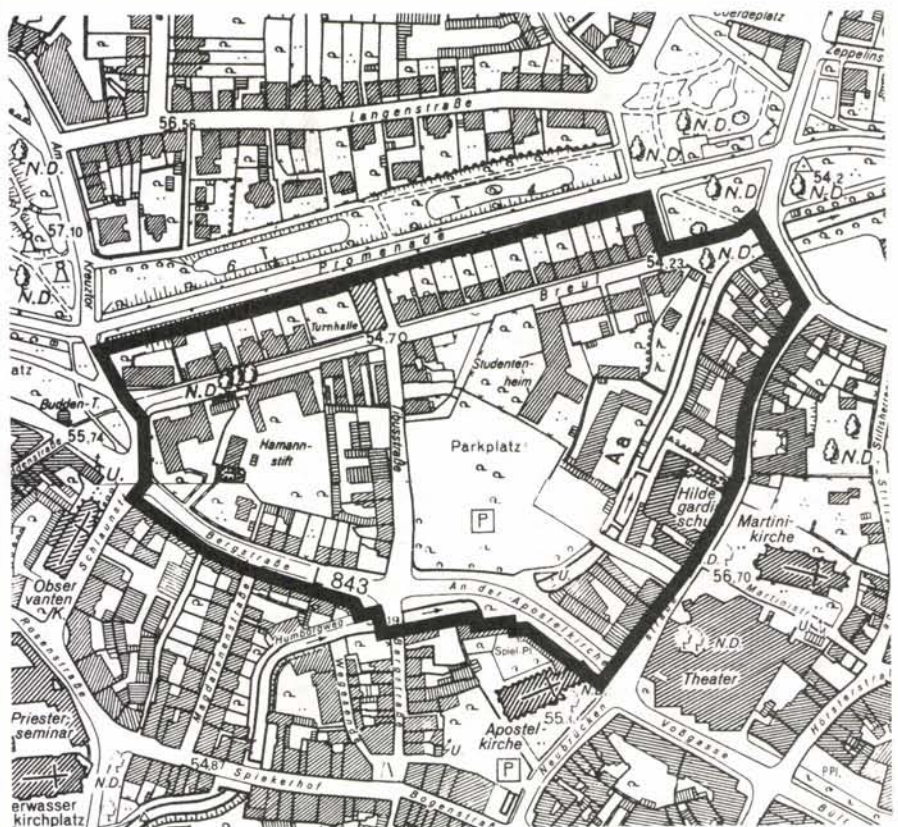
Umlegungsverfahren Nienberge

Anmeldung von Eigentumsrechten

Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen
8.1.4 a - 26 701 - H - G. Nr. 54

Unterhaltungsarbeiten im Bereich des
Unterhaltungsverbandes IV Havixbeck-
Roxel

Repräsentative Erhebung der Schweine
— Viehzwischenzählung am 3. August
1982 —



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 5000
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 36

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Münster zur 1. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 36 für den Bereich Tibusstraße

Der Rat der Stadt Münster hat am 2. 6. 1982 aufgrund der §§ 16 und 17 (1) Bundesbaugesetz (BBauG) und der §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluß gefaßt:

Die am 1. 4. 1981 beschlossene Veränderungssperre Nr. 36 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 16 vom 10. 7. 1981) für den

Bereich der Tibusstraße, deren Geltungsdauer am 17. 7. 1982 abläuft, wird zur weiteren Sicherung der Planung für den laut Ratsbeschluß vom 29. 11. 1978 aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 17 (1) BBauG um ein Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Ver-

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister



„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung."

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 12. Juli 1982

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 31 für den Bereich zwischen der Friedhofstraße und der Marktallee in der Gemarkung Hilstrup

Der Rat der Stadt Münster hat am 2. 6. 1982 aufgrund der §§ 16 und 17 (2) Bundesbaugesetz (BBauG) und der §§ 4 und 28 Gemeindeordnung NW folgenden Beschluß gefaßt:

Die am 3. 6. 1980 beschlossene Veränderungssperre Nr. 31 (Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 21 vom 15. 8. 1980) für den Bereich zwischen Friedhofstraße und Marktallee in der Gemarkung Hilstrup, deren Geltungsdauer durch Ratsbeschluß vom 3. 6. 1981 gemäß § 17 (1) BBauG um ein Jahr bis zum 7. 9. 1982 verlängert wurde, wird zur weiteren Sicherung der Planung für den laut Ratsbeschluß vom 5. 9. 1979 aufzustellenden Bebauungsplan gemäß § 17 (2) BBauG um ein weiteres Jahr verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird.



Übersichtsplan Nr. 3 M. 1 : 5000
Geltungsbereich der Veränderungssperre
Nr. 31

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Sie ist mit Verfügung des Regierungspräsidenten vom 7. 7. 1982, Az.: 35.2.21 - 5601 - 15.2 genehmigt worden.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 3 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des BBauG und der Gemeindeordnung (GO) NW wird hingewiesen.

§ 155 a Abs. 1 und 3 BBauG:

„(1) Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen oder von Satzungen nach diesem Gesetz ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Verletzung von Vorschriften über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung."

§ 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt."

Münster, den 12. Juli 1982

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

Umliegungsverfahren Nienberge

Die durch Beschluß des Umliegungsausschusses vom 1. 6. 1982 gemäß § 76 Bundesbaugesetz (BBauG) im Umliegungsverfahren Nienberge getroffenen Umliegungsregelungen sind für die Grundstücke

Ordn.-Nr. NI/28

Gemarkung Nienberge, Flur 8, Flurstücke 266 und 267

Ordn.-Nr. NI/36

Gemarkung Nienberge, Flur 8, Flurstücke 326, 327 und 403

Ordn.-Nr. NI/10

Gemarkung Nienberge, Flur 8, Flurstücke 545 und 546

am 5. 7. 1982 unanfechtbar geworden.

Gemäß § 72 (1) BBauG wird mit der Bekanntmachung der bisherige Rechtszustand durch den in oben genannten Beschlüssen vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Ferner schließt diese

Bekanntmachung die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeordneten Grundstücke ein.

Münster, den 7. Juli 1982

Umlegungsausschuß
der Stadt Münster
Dr. Jeddeloh L. S.
Vorsitzender

Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt — Fundbüro — abgegebenen und heute noch lagernden Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 10. 9. 1982 versteigert werden:

Fahrräder, Brillen, Geldbörsen
Aktentaschen, Schmuck, Handschuhe,
Füllhalter, Schirme, Uhren u. a.

Außerdem werden sperrige Fundsachen (Fahrräder) versteigert, die länger als 4 Monate aufbewahrt und für die Fundrechte nicht geltend gemacht worden sind.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gemäß §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 9. 9. 1982 beim Ordnungsamt Münster, Stadthaus II, Eingang Südstraße, Zimmer 15, während der Dienststunden in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, außer samstags, anzumelden.

Münster, den 11. Juni 1982

Der Oberstadtdirektor
I. A.

Dr. Heinrichs
Städt. Obberrechtsrat

Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen 8.1.4 a - 26 701 - H - G. Nr. 54

5. Änderungsbeschluß

Das Amt für Agrarordnung Münster hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Das durch den Flurbereinigungsbeschluß des Landesamtes für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in Münster vom 4. Februar 1970 festgestellte und durch Änderungsbeschlüsse vom 22. 10. 1970, 12. 2. 1973, 16. 9. 1974 und 15. 10. 1979 geänderte Flurbereinigungsgebiet wird gem. § 8 Abs. 1

des Flurbereinigungsgesetzes — FlurbG — in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) wie folgt geändert:

Zum Flurbereinigungsgebiet werden die nachfolgend aufgeführten Grundstücke zugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Gemarkung Havixbeck

Flur 31 Flurstück 56

Flur 32 Flurstück 92

Aus dem Flurbereinigungsgebiet werden die nachstehend aufgeführten Grundstücke ausgeschlossen:

Gemarkung Nottuln:

Flur 17 Flurstück 245

Gemarkung Appelhülsen

Flur 7 Flurstücke 109 - 143, 146 - 200, 203, 205, 206

Gemarkung Senden

Flur 57 Flurstücke 1 - 5

Das geänderte Flurbereinigungsgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 4.832,0158 ha.

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluß genommenen Gebietskarte dargestellt.
Im Änderungsbeschluß sind Flurstücke aufgeführt, die in der Gebietskarte zum Änderungsbeschluß wegen ihrer Geringfügigkeit nicht dargestellt sind.
3. Der Änderungsbeschluß mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen aus bei
dem Vorsitzenden der Teilnehmergemeinschaft Bösensell-Appelhülsen, Herrn Hermann Erkenböling, Bredenbeck 12, 4403 Senden.
Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem ersten Tag nach dem Erscheinungstag des Amtsblattes oder der Tageszeitung, in welcher die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses vollzogen wurde.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluß vom 4. Februar 1970 gebildeten Teilnehmergemeinschaft. Diese führt den Namen „Teilnehmergemeinschaft der Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen“ mit dem Sitz in Bösensell. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).
Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Grundstücke scheiden insoweit aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

5. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei dem

Amt für Agrarordnung
Wiener Straße 52-54
4400 Münster

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muß nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
 - 6.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsmäßigen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG)
 - 6.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).

6.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).

6.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

6.5 Sind entgegen der Anordnungen zu 6.1 und 6.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben.

Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 6.3 vorgenommen worden, so muß die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 6.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, daß derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

6.6 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Ziffer 6.2, 6.3 und 6.4 dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,— DM für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten — OWiG — in der Fassung vom 2. 1. 1975 — (BGBl. I S. 80/BGBl. III 454 - 1)). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG).

Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen des Landschaftsgesetzes — LG — vom 26. Juni 1980 (GV. NW S. 190/SGV. NW 791) und des Landesforstgesetzes

— LFoG — in der Fassung vom 24. April 1980 (GV. NW S. 546/SGV. NW 790) bleiben unberührt.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung — VwGO — vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17/BGBl. III 340 - 1) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet, mit der Folge, daß Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen vor. Die neue Abgrenzung entspricht dem Flurbereinigungszweck. Zweck der Flurbereinigung Bösensell-Appelhülsen ist es, den durch das Unternehmen entstandenen Landverlust im Zuge des Baues der A 43 und der L 550 auf einen größeren Kreis von Eigentümern zu verteilen. Gleichzeitig sollen die durch das Unternehmen verursachten landeskulturellen Schäden und Nachteile durch Neueinteilung der Grundstücke und durch Schaffung eines neuen, den Erfordernissen entsprechenden Wege- und Gewässernetzes vermieden oder weitgehend gemildert werden. Außerdem sind Grenz- und Eigentumsunklarheiten im Flurbereinigungsverfahren zu ordnen und zu regeln. Dieser Zweck wäre ohne die vorgenommene Änderung nicht oder nur schwer erreichbar. Die Voraussetzungen für die Änderung des Flurbereinigungsgebietes liegen daher vor.

Die an der Änderung beteiligten Grundstückseigentümer sind gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG über das Flurbereinigungsverfahren einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über die regelmäßige Zuschußgewährung aufgeklärt worden.

Ferner sind auch die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses gegeben.

Das Flurbereinigungsverfahren läßt sich nur in dem gesamten Flurbereinigungsgebiet einschließlich der zugezogenen Teile einheitlich durchführen. Die Arbeiten in den zugezogenen Teilen müssen unverzüglich aufgenommen werden, um eine zügige und ordnungsmäßige Abwicklung des Verfahrens zu erreichen.

Dies liegt im öffentlichen Interesse und im allgemeinen Interesse der Beteiligten. Diese Interessen überwiegen das Interesse einzelner Beteiligter an der aufschiebenden Wirkung der etwa von ihnen eingelegten Rechtsbehelfe.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschuß ist gemäß § 141 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG der Widerspruch zulässig.

Er ist gemäß §§ 141 Abs. 1, 115 Abs. 1 und 2 FlurbG, i. V. m. §§ 186 ff. Bürgerliches Gesetzbuch — BGB — vom 18. August 1896 (RGBl. S. 195/BGBl. III 400 - 2) innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem ersten Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt oder der Tageszeitung, schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für Agrarordnung in 4400 Münster, Wiener Straße 52-54, einzulegen.

Die Widerspruchsfrist gilt auch als gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist beim Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen in 4400 Münster/Westf., Windthorststraße 66, eingelegt wird (§ 141 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG i. V. m. § 70 Abs. 1 VwGO).

Der schriftliche Widerspruch ist nur dann rechtzeitig erhoben, wenn er vor Fristablauf eingeht (§ 130 Abs. 1 und 3 BGB).

Münster, den 5. Juli 1982

Amt für Agrarordnung

Münster

Im Auftrag:

gez. Fischer

Oberreg.-Verm.-Rat

Unterhaltungsarbeiten im Bereich des Unterhaltungsverbandes IV Havixbeck-Roxel

Im Bereich des Verbandes, Stadt Münster-Mecklenbeck, Münster-Albachten, Münster-Roxel, Münster-Nienberge, in den Gemeinden Altenberge, Havixbeck und Nottuln werden an den Wasserläufen zweiter Ordnung ab sofort bis zum 15. Oktober 1982 Unterhaltungsarbeiten durchgeführt.

Gemäß § 30 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 27. Juli 1957 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) vom 4. Juli 1979 werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt. Die Eigentümer der Anliegerparzellen werden davon in Kenntnis gesetzt, daß sie gemäß der obigen Gesetze das Betreten und Benutzen ihrer Grundstücke zwecks Durchführung der Arbeiten zu dulden haben. Das auf die Böschungsoberkante gebrachte Räumgut ist von den Anliegern laut Beschluß des Verbandsausschusses bis spätestens zum 25. Oktober 1982 zu entfernen.

Münster, den 1. Juli 1982

Der Verbandsvorsteher

Voecks

Absender:

STADT MÜNSTER

Presseamt Postfach 5909

4400 Münster

**Repräsentative Erhebung der Schweine
— Viehzwischenzählung am 3. August
1982 —**

Aufgrund des Viehzählungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 7. 1980 (BGBl. I S. 817) findet eine Vieh-
zwischenzählung am 3. August 1982 —
Repräsentative Erhebung der Schweine
— als Stichprobenerhebung statt. Die
Zählung erstreckt sich auf Schweine in
einigen nach dem Zufall ausgewählten
Betrieben. Zu erfassen sind alle Schweine,
gleichgültig, ob die Tiere Eigentum
des Viehhalters sind, oder sich bei ihm
nur in Fütterung und Pflege befinden.
Auskunftspflichtig ist der Viehhalter. Ist
er verhindert, so sind die Auskünfte von
seinen mit der Viehhaltung befaßten Familienmitgliedern und Betriebsangehörigen zu erteilen. Den Zählern ist nach § 5 Abs. 1 des Viehzählungsgesetzes das Betreten von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen, in denen Vieh gehalten wird oder gehalten werden kann, zu gestatten. Werden von Viehhaltern dabei Schutzmaßnahmen, wie beispielsweise die Verwendung von Desinfektionsmatten oder desinfizierter Fußschutzbekleidung, gewünscht, so sind diese Maßnahmen von den Viehhaltern selbst zu treffen und auch finanziell selbst zu tragen. Die Durchführung des Zählgeschäftes in den Ställen ist nur dann untersagt, wenn bei einer Viehseuche in einer Gemeinde Anordnungen der Veterinärbehörde ein Betreten der Ställe verbieten.

Die Ergebnisse dieser Zählung dienen der Beurteilung der Marktlage, insbesondere der Ermittlung des Einfuhrbedarfs von Vieh, Fleisch und Futtermitteln. Die Viehhalter müssen daher selbst daran interessiert sein, daß die von ihnen gemachten Angaben vollständig sind.

Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind gemäß § 11 des Gesetzes über eine Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz — BStatG) vom 14. 3. 1980 (BGBl. I S. 289) geheimzuhalten; **insbesondere ist eine Weiterleitung an die Finanzverwaltung ausdrücklich ausgeschlossen.**

Die Weiterleitung von Einzelangaben nach § 11 Abs. 3 BStatG durch die erhebenden Behörden an die für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden und die von ihnen bestimmten Stellen und Personen ohne Nennung des Namens des Auskunftspflichtigen ist gemäß § 8 Abs. 2 des Viehzählungsgesetzes zugelassen.

Vorschriften des Gesetzes zum Schutz vor Mißbrauch personenbezogener Daten bei der Datenverarbeitung (Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen — DSGVO vom 19. 12. 1978 (GV NW S. 640) stehen der Durchführung der Erhebung nicht entgegen, vgl. § 3 DSGVO.

Wer sich den gesetzlichen Bestimmungen zuwider weigert, den Zählern die Besichtigung von Grundstücken, Ställen und ähnlichen Räumen zu gestatten oder wer vorsätzlich oder fahrlässig die Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 9 des Viehzählungsgesetzes und § 14 des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (BStatG) vom 14. 3. 1980 (BGBl. I S. 289) mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Münster, den 13. Juli 1982

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Stadtrat
Dr. Lauhoff

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-2174. — Verantwortlich: Franz Matuszczyk — Einzelpreis: 0,70 DM Bezugsgeld jährlich 14 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres. Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, in der Bürgerinformationsstelle in der Stadtparkasse sowie in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstr. 9, erhältlich. — Druck: Joh. Burlage
4400 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 4222

Amtsblatt

STADT MÜNSTER

25. Jahrgang — Nr. 15 — 30. Juli 1982 — Postverlagsort 4400 Münster — K 1208 B

Inhalt

Amtliche Bekanntmachungen

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Münster vom 12. Juli 1982

Satzung zur Änderung der Entwässerungsbeitragssatzung vom 12. Juli 1982

Satzung zur Änderung der Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 12. Juli 1982

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide

Auflösung des Zweckverbandes Werse-ausbau

Widmung des Werseseitenweges zwischen Wolbecker Straße und Pleistermühlenweg

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage (Mülldeinfektionsanlage) am Standort der Zentralklinik der Westfälischen Wilhelms-Universität (Versorgungszentrale) Roxeler Straße in Münster

Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung der Gemarkung St. Mauritz

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Apothekenaufsicht durch den Regierungspräsidenten

Straßenbenennungen

1. Nachtrag zur Hebeliste des Unterhaltungsverbandes II Sankt Mauritz-Altenberge

Mitteilung

Stellenausschreibung

Satzung zur Änderung der Satzung über den Kostenersatz für Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Münster vom 12. Juli 1982

Aufgrund der §§ 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) i.V.m. §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 7. 7. 1982 nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über den Kostenersatz für Hausanschlüsse an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Münster vom 5. 10. 1981 (Amtsblatt Münster S. 196) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Neufassung:

§ 1

Die Kosten der Herstellung des Prüfschachtes auf den an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Münster angeschlossenen Grundstücken, sowie der Verbindungsleitung vom Prüfschacht bis zur Grundstücksgrenze (§ 1 Abs. 5 Satz 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Münster) sind, soweit der Ersatzanspruch in der Zeit vom 1. 1. 1977 bis 30. 11. 1980 entstanden ist, von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke zu ersetzen.

2. § 2 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Neufassung:

Abs. 1

Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Heranziehungsbescheides Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes ist.

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Rückwirkung vom 1. 1. 1977 in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 12. Juli 1982

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

L. S.

Satzung zur Änderung der Entwässerungsbeitragssatzung vom 12. Juli 1982

Aufgrund der §§ 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV NW S. 594/SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 7. 7. 1982 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung über die Erhebung von Entwässerungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 5. 10. 1981 (ABl. Mstr. S. 195) wird geändert:

1. § 3 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„Für Art und Maß der zulässigen Grundstücksnutzung sind die Festsetzungen des Bebauungsplanes maßgebend. Ist für ein Grundstück keine Geschößzahl aber eine Baumassenzahl festgesetzt, so gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl bis 4,5 als bis zweigeschossig, bis 6,5 als drei- bis viergeschossig, darüber als fünf- und mehrgeschossig bebaubar.

Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschöß- noch die Baumassenzahl aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlagen fest, so werden je 3,5 m Höhe als ein Vollgeschoß gerechnet; bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchzahlen werden ausgerundet.

Werden im Einzelfall die zulässigen Maße überschritten, so gelten anstelle der zulässigen die tatsächlichen Maße.“

2. § 3 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt: „In unbeplanten Gebieten und in sonstigen Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschöß- oder die Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschößzahlen aufweisen, ist die höchste Geschößzahl maßgebend. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit einer baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 3,5 m Höhe der baulichen Anlage als ein Vollgeschoß gerechnet.

Für bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe z. B. Schornsteine, Türme als Teil einer baulichen Anlage gilt die Geschößzahl der Hauptanlage. Für selbständige Anlagen solcher Art gilt die durch 10 geteilte Höhe als Geschößzahl. Bruchzahlen werden in den Fällen der vorstehenden Sätze 3 u. 5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet.“

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 12. Juli 1982

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

L. S.

Satzung zur Änderung der Satzungen über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 12. Juli 1982

Aufgrund des § 132 Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. 8. 1976 BGBl. I. S. 2257/BGBl. III 213-1) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW. 2023) hat der Rat der Stadt Münster am 7. 7. 1982 die nachstehende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Münster vom 8. 4. 1971 (Amtsblatt Mstr. S. 43) in der Fassung der Änderungssatzungen vom 17. 12. 1975 (Amtsblatt Mstr. S. 240), vom 14. 6. 1977 (Amtsblatt Mstr. S. 83) und vom 13. 6. 1979 (Amtsblatt Mstr. S. 117) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 erster Halbsatz erhält folgende Fassung:

„(1) Straßen zur Erschließung von allgemeinen Wohngebieten, reinen Wohngebieten und Dorfgebieten,“

2. § 5 Abs. 2 wird wie folgt neugefaßt:

„(2) Beschränkt sich das Abrechnungsgebiet nicht auf die an die Erschließungsanlage angrenzenden oder durch private Zuwegungen mit ihr verbundenen Grundstücke (Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze, Immissionsschutzanlagen) so stellt der Rat der Stadt Münster durch ergänzende Satzung den Umfang des Abrechnungsgebietes fest.“

3. In § 8 Abs. 1 wird Abs. 1, Satz 4 gestrichen; als Abs. 1 a wird eingefügt:

„(1a) Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück keine Geschößzahl aber eine Baumassenzahl fest, so gilt das Grundstück bei einer höchstzulässigen Baumassenzahl bis 3 als eingeschossig, bis 4,5 als zweigeschossig, bis 5,5 als dreigeschossig, bis 6,5 als vier- bis fünfgeschossig, von mehr als 6,5 als sechs- und mehrgeschossig bebaubar.

Setzt der Bebauungsplan für ein Grundstück weder die Geschöß- noch die Baumassenzahl aber eine Höchstgrenze für die Höhe der baulichen Anlagen fest, so werden je 3,5 m Höhe als ein Vollgeschoß gerechnet; bei dieser Berechnung sich ergebende Bruchzahlen werden aufgerundet.“

4. § 8 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

„In unbeplanten Gebieten und soweit in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan weder die höchstzulässige Geschöß- oder Baumassenzahl noch die Höchstgrenze der Höhe der baulichen Anlagen festsetzt, ist

- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
- b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken des Abrechnungsgebietes überwie-

gend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

Soweit bauliche Anlagen auf demselben Grundstück unterschiedliche Geschößzahlen aufweisen, ist die höchste Geschößzahl maßgebend. Ist eine Geschößzahl wegen der Besonderheit einer baulichen Anlage nicht feststellbar, so werden je 3,5 m Höhe der baulichen Anlage als ein Vollgeschöß gerechnet.

Für bauliche Anlagen mit außergewöhnlicher Höhe z. B. Schornsteine, Türme als Teil einer baulichen Anlage gilt die Geschößzahl der Hauptanlage. Für selbständige Anlagen solcher Art gilt die durch 10 geteilte Höhe als Geschößzahl. Bruchzahlen werden in den Fällen der vorstehenden Sätze 3 u. 5 auf die nachfolgende volle Zahl aufgerundet."

5. § 8 Abs. 5 erhält die nachstehende Neufassung:

„(5) Bei unbebauten Grundstücken, die nicht baulich oder gewerblich genutzt werden dürfen und bei den aufgrund ihrer Zweckbestimmung nur untergeordnet bebaubaren Grundstücken, insbesondere Sportplätzen, Freibädern, Friedhöfen, Dauerkleingärten, wird der Nutzungsfaktor 0,4 angesetzt."

6. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefaßt:

„(4) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn die gesamte Platzfläche gestaltet und

- a) die Spiel- und Bewegungsflächen ihrem Zweck entsprechend als Rasenfläche, Sandfläche, Kunststofffläche oder als mit Pflaster, Platten, bituminöser Schicht, wassergebundener Decke oder vergleichbarer Decke befestigte Fläche hergerichtet,
- b) die Fundamente für die Spielanlagen, Spielgeräte und Sitzgelegenheiten eingebaut und die entsprechenden Einrichtungen darauf angebracht,
- c) die Einfriedung (Hecke, Sträucher, Zaun, Mauer) vorhanden
- d) die Zuwegungen angelegt und entsprechend Buchst. a) befestigt sind."

7. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (§ 133 Abs. 3 Satz 2 BBauG). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht."

Angefügt wird:

„(3) Der Ablösebetrag wird nach den Vorschriften dieser Satzung berechnet. Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung wird der beitragsfähige Aufwand jedoch nach den voraussichtlich entstehenden Kosten ermittelt. Soweit künftige Erschließungsflächen im Eigentum der Stadt noch nicht für die Erschließung bereitgestellt sind, wird dafür der beitragsfähige Aufwand nach dem Verkehrswert im Zeitpunkt der Ablösung berechnet."

8. § 16 erhält die nachstehende Neufassung:

„Läßt sich innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles die zulässige Art der baulichen Nutzung nicht nach § 34 Abs. 3 Satz 1 BBauG bestimmen, so setzt erforderlichenfalls der Rat der Stadt durch Satzung fest, welcher Art von Baugebiet der Ortsteil hinsichtlich des notwendigen Umfangs der Erschließungsanlagen nach § 2 Abs. 1 und hinsichtlich der Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes nach § 8 dieser Satzung gleichzustellen ist."

9. § 17 Abs. 1 Buchst. c wird wie folgt neu gefaßt:

„c) Als Ladengebiete, als Gebiete für Einkaufszentren und großflächige Handelsbetriebe, als Hafengebiete, als Hochschulgebiete oder als Klinikgebiete gelten die für Kerngebiete maßgebenden Bestimmungen dieser Satzung entsprechend."

Art. 2

Art. 1 Ziff. 6 der Satzung tritt rückwirkend vom 1. 1. 1982, Art. 1 Ziff. 7 der Satzung tritt rückwirkend vom 8. 4. 1971, die übrigen Bestimmungen treten am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung in Kraft.

Auf die Rechtsfolgen des § 4 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 4 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen und sonstige ortsrecht-

liche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 12. Juli 1982

Dr. Pierchalla
Oberbürgermeister

L. S.

Ablauf von Nutzungsrechten an Grabstätten auf dem Waldfriedhof Lauheide

Nach der Satzung für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Münster § 15, Abs. 4, sind die Nutzungsrechte an folgenden Gräbern auf dem Waldfriedhof Lauheide abgelaufen:

Abt. Eichendreieck D IV
Doppelgrab Nr. 52

Abt. Eichendreieck D VI
Doppelgrab Nr. 11

Abt. I
Doppelgrab Nr. 138, 240

Abt. III
Doppelgrab Nr. 3, 6, 20, 32, 61, 101

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, die Verlängerungen der Nutzungsrechte beim Städtischen Gartenbauamt — Abt. Friedhofsangelegenheiten —, Alter Steinweg 46, 4400 Münster, zu beantragen.

Falls eine Verlängerung nicht gewünscht wird, sind Grabmale, Laternen und Pflanzen bis zum 31. 10. 1982 von den Gräbern zu entfernen.

Münster, den 16. Juli 1982

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Rupprecht
Stadtbaurat

Auflösung des Zweckverbandes Werseausbau

Der Regierungspräsident Münster hat seine Genehmigung zur Auflösung des Zweckverbandes Werseausbau vom 7. 6. 1982 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 1982 S. 133 bekanntgemacht. Gemäß § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit wird auf die Veröffentlichung hingewiesen.

Münster, den 23. Juli 1982

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Widmung des Werseseitenweges zwischen Wolbecker Straße und Pleistermühlenweg

Der Hauptausschuß des Rates der Stadt Münster hat am 30. 6. 1982 aufgrund § 6 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG) vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91) die Widmung des Werseseitenweges auf der linken Werseseite zwischen Wolbecker Straße und dem Pleistermühlenweg, wie er in der Örtlichkeit vorhanden ist, für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr beschlossen. Der Weg erhält die Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 (1) 3 und (4) LStrG.

Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus I, Eingang Klemensstraße, Zimmer 669, zu erheben.

Münster, den 17. Juli 1982

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage (Mülldeinfektionsanlage) am Standort der Zentralklinik der Westfälischen Wilhelms-Universität (Versorgungszentrale) Roxeler Straße in Münster

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseiti-

gungsgesetz) — AbfG —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. 1. 1977 (BGBl. I S. 41, ber. S. 288) in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz — LAbfG —) vom 18. 12. 1973 (GV. NW S. 562 / SGV. NW 2061) — jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung — habe ich mit Beschluß vom 15. März 1982 — Az.: 54.1-IV-161.3.25 — den Plan zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage (Desinfektionsanlage für krankenhausspezifische Abfälle) am Standort der Zentralklinik der Westfälischen Wilhelms-Universität (Versorgungszentrale) Roxeler Straße, 4400 Münster feststellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses sowie der dazugehörigen Planunterlagen wird nach § 25 Abs. 7 Satz 2 AbfG in der Zeit vom 9. 8. 1982 bis 23. 8. 1982 bei der Stadtverwaltung Münster, Vermessungs- und Katasteramt (Stadthaus I), Klemensstraße (Zimmer 669) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich. Durch die Planfeststellung werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 26 Absatz 1 AbfG).

Es wird darauf hingewiesen, daß

1. mit dem Ende der Auslegungsfrist der Planfeststellungsbeschluß gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt (§ 25 Abs. 7 Satz 3 AbfG);
2. es vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage, die diesen Planfeststellungsbeschluß zum Gegenstand hat, keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren bedarf (§ 25 Abs. 4 AbfG).

Münster, den 14. Juli 1982

Der Regierungspräsident
54.1-IV-161.3.25
Im Auftrag
Dr. Götdecke

Vorstehende Bekanntmachung des Regierungspräsidenten Münster wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 23. Juli 1982

Der Oberstadtdirektor
I. V.

Rupprecht
Stadtbaurat

Offenlegung der Ergebnisse der Bodenschätzung der Gemarkung St. Mauritz (Nachschätzung gemäß § 12 des Bodenschätzungsgesetzes)

Die Ergebnisse der Nachschätzung der Gemeinde-Gemarkung Münster - St. Mauritz (ausgenommen Flurbereinigungsgebiet) werden in der Zeit vom 2. 8. bis 2. 9. 1982 in den Diensträumen des Finanzamts Münster-Außenstadt, Friedrich-Ebert-Straße 46, Münster, Zimmer 409 während der Dienststunden offengelegt.

Offengelegt werden die Schätzungsurkarten und die Schätzungsbücher für Ackerland und für Grünland, in denen die Ergebnisse der Nachschätzung niedergelegt sind. Die offengelegten Ergebnisse der Nachschätzung werden den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke nicht besonders bekanntgegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Ergebnisse der Nachschätzung können die Eigentümer der betreffenden Grundstücke (Flächen) **Beschwerden** einlegen (§ 12 Abs. 2 i. V. mit § 10 BodSchätzG).

Die Beschwerde ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären (§ 357 Abs 1 AO).

Die Frist zur Einlegung der Beschwerde beträgt einen Monat (§ 355 Abs 1 AO). Sie beginnt mit dem Ablauf des Tages, bis zu dem die Ergebnisse offengelegt sind. Der letzte Tag zur Einlegung der Beschwerde ist demnach der 4. Oktober 1982.

Bei der Einlegung der Beschwerde soll die Entscheidung bezeichnet werden, gegen die sich die Beschwerde richtet. Es soll angegeben werden, inwieweit die Entscheidung angefochten wird. Ferner sollen die Tatsachen, die zur Begründung dienen, und die Beweismittel angeführt werden (§ 357 Abs 3 AO).

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Beschwerde werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Beschwerde eingelegt ist.

Münster, den 7. Juli 1982
Der Vorsteher des Finanzamts
Dorendorf
Leitender Regierungsdirektor

Genehmigung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Apothekenaufsicht durch den Regierungspräsidenten

Der Regierungspräsident in Münster hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Kreisen Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster über die Apothekenaufsicht mit Verfügung — 31.1. 6.14.01 — vom 29. 6. 1982 genehmigt. Der Wortlaut der Vereinbarung und die Genehmigungsverfügung sind im Amtsblatt des RP auf Seite 159 (Nr. 27/82 vom 10. 7. 1982) veröffentlicht.

Münster, den 20. Juli 1982
Der Oberstadtdirektor
I. V.
Dr. Lauhoff
Stadtrat

Straßenbenennungen

In ihren Sitzungen vom 4. 3., 6. 5. und 3. 6. 1982 hat die Bezirksvertretung Münster-Ost, in ihren Sitzungen vom 23. 3., 27. 4. und 29. 6. 1982 hat die Bezirksvertretung Münster-West, in ihrer Sitzung vom 27. 4. 1982 hat die Bezirksvertretung Münster-Mitte und in ihrer Sitzung vom 18. 5. 1982 hat die Bezirksvertretung Münster-Nord folgende Straßenbenennungen beschlossen, die nach § 37 Abs. 2 der Gemeindeordnung vom 1. 10. 1979 (GV.NW. S. 594/SGV.NW. 2023) hiermit öffentlich bekanntgemacht werden.

Handorfer Werseufer

Ca. 100 m östlich der Werse rechtwinklig von der Sudmühlenstraße nach Norden abzweigender Weg zur Gaststätte „Hof zur Linde“.

Fuestruper Straße

(Aufhebung)
Die Benennung Fuestruper Straße für die

Verlängerung des Schiffahrter Dammes ab Kreuzungsbereich „Abfahrt Gelmer“ bis zur Stadtgrenze im Norden wird aufgehoben.

Alte Schifffahrt

Neubenennung der bisher mit Fuestruper Straße benannten Verlängerung des Schiffahrter Dammes.

Helweger Esch

(Teilaufhebung)
Aufhebung der Benennung des ca. 100 m langen Teilstückes der Straße nördlich der Bahnlinie Münster-Osnabrück.

Hoove

(Verlängerung)
Verlängerung der Straße Hoove ab Hof Taphorn auf 550 m Länge bis zur Bahnlinie Münster-Osnabrück.

An der Hansalinie

Ca. 260 m östlich der über die Weseler Straße führenden Autobahn A 1 „Hansalinie“ nach Norden abzweigende Erschließungsstraße von 440 m Länge und eine hiervon nach Osten abzweigende Stichstraße von ca. 120 m Länge.

Otto-Hahn-Straße

(Verlängerung)
Verlängerung der bislang beim Haus Nr. 20 endenden Otto-Hahn-Straße. Nach 400 m mündet das U-förmige Verlängerungsstück in die Raiffeisenstraße ein.

Brockweg

(Umbenennung — geänderte Schreibweise)
Die bislang mit Brookweg benannte Straße wird in Brockweg umbenannt.

Oberort

(Teilaufhebung)
Aufhebung der Straßenbenennung eines etwa 300 m langen Teilabschnittes zwischen Nottulner Landweg und Bundesbahnlinie Münster-Coesfeld.

Pienersallee

(Verlängerung)
Verlängerung der Pienersallee ab Bahnlinie Münster-Coesfeld bis zum Nottulner Landweg.

Gartenstraße

(Verlängerung)
Verlängerung der Gartenstraße in nördliche Richtung um ca. 1300 m.

Anton-Bruchhausen-Straße

Ca. 440 m nördlich der Einmündung der Wibbeltstraße von der Kanalstraße nach Osten abzweigende Straße, die nach 480 m in die verlängerte Gartenstraße einmündet.

Albrecht-Thaer-Straße

Ca. 90 m westlich der verlängerten Gartenstraße von der Anton-Bruchhausen-Straße zunächst nach Norden abzweigende Erschließungsstraße, die in ihrem weiteren Verlauf nach ca. 430 m nach Westen abschwengt und nach weiteren 170 m in die Straße Haus Nevinghoff einmündet. Die Gesamtlänge der Straße beträgt etwa 600 m.

Joseph-König-Straße

Etwa 180 m östlich der Kanalstraße von der Anton-Bruchhausen-Straße nach Norden abzweigende Erschließungsstraße, die nach 520 m in die Albrecht-Thaer-Straße einmündet. Zu dieser Straße gehören eine nach etwa 280 m nach Westen abzweigende Anbindung an die Straße Haus Nevinghoff (Länge ca. 100 m) und eine nach Osten bestehende Anbindung zur Albrecht-Thaer-Straße (Länge ca. 90 m).

Haus Nevinghoff

Ca. 320 m nördlich des Abzweiges der Anton-Bruchhausen-Straße von der Kanalstraße nach Osten wegführende Erschließungsstraße, die nach 260 m rechtwinklig nach Norden abschwengt und nach weiteren 340 m in Höhe des Gutes Nevinghoff endet (heute Landwirtschaftliche Versuchsanstalt der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe).

Dauvemühle

Erschließungsstraße im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 106 XXVIII, abgegrenzt durch die Westhoffstraße im Norden, den Kinderbach im Osten, die Gasselstiege im Süden und die verschwenkte Straße Wilkinghege im Osten.

Münster, den 23. Juli 1982

Der Oberstadtdirektor
I. V.
Dr. Lauhoff
Stadtrat

1. Nachtrag zur Hebeliste des Unterhaltungsverbandes II Sankt Mauritz - Altenberge

Der 1. Nachtrag zur Hebeliste des Unterhaltungsverbandes II Sankt Mauritz -

Absender:
STADT MÜNSTER
Presseamt Postfach 5909
4400 Münster

Altenberge mit Sitz in Greven für das Haushaltsjahr 1982 wurde gem. § 28 der Verbandssatzung vom 22. 5. 1978 vom Verbandsvorsteher am 12. 7. 1982 festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der von den Verbandsmitgliedern aufzubringenden Geldbeiträge bildet das sich aus dem Beitragsbuch des Unterhaltungsverbandes II St. Mauritz-Altenberge ergebende Beitragsverhältnis.

Die Jahresbeiträge wurden vom Vorstand in seiner Sitzung am 12. 7. 1982 für die Mitglieder der Gruppen

- A — Erschwerer
- C — Gemeinden im seitlichen Einzugsgebiet

ermittelt.

Der 1. Nachtrag zur Hebeliste liegt gem. § 31 i.V. mit § 38 der Satzung zur Einsichtnahme der Mitglieder in der Zeit vom 10. 8. bis einschl. 23. 8. 1982 bei der

Stadt Greven
Stadt Münster - Tiefbauamt -,
Königsstr. 51-53, 4400 Münster,
Zimmer 114
Gemeinde Altenberge
Gemeinde Nordwalde

öffentlich aus.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Nachtrag zur Hebeliste kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Auslegefrist d.h. vom 24. 8. bis einschl. 23. 9. 1982 Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verbandsvorsteher einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines vom Beitragspflichtigen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Beitragspflichtigen angerechnet werden.

Greven, den 19. Juli 1982

Rickermann
Verbandsvorsteher

Mitteilung

Stellenausschreibung

Am **Städt. Freiherr-vom-Stein-Gymnasium** in Münster ist ab 1. 8. 1982

1 Studiendirektorstelle

- als Fachleiter zur Koordinierung schulfachlicher Aufgaben —
 - Bes.Gr. A 15 FN 9 BBO —
- zu besetzen.

Aufgabenbereich:

Übernahme von speziellen pädagogischen und / oder organisatorischen Aufgaben.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Lichtbild, tabellarischer Lebenslauf und begl. Zeugnisabschriften) sind bis zum 3. 9. 1982 an das Schulamt der Stadt Münster, Ludgeriplatz 4-6, 4400 Münster, zu richten.

Herausgegeben vom Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492-21 74. — Verantwortlich: Franz Matuszczyk — Einzelpreis: 0,70 DM Bezugsgeld jährlich 14 DM. Abonnementsbestellungen sind zu richten an den Oberstadtdirektor der Stadt Münster — Presseamt —, Kündigung spätestens bis zum 1. Oktober für den 1. Januar des folgenden Jahres. Einzelnummern sind beim Verkehrsverein, Berliner Platz, in der Bürgerinformationsstelle in der Stadtparkasse sowie in der Bürgerberatungsstelle, Klemensstr. 9, erhältlich. — Druck: Joh. Burlage
4400 Münster, Kieseckampweg 2, Ruf 2 42 22